

Abstellplatzverordnung, Anträge Paul Stopper**1. Antrag zu Art. 18 (Velos), Abs 2 neu:**

² Velo-Abstellplätze sind in der Nähe der Haus- resp. Kunden-Zugänge, leicht zugänglich und möglichst direkt vom Strassennetz erreichbar, anzuordnen. Überdies ist die Mehrheit der Veloabstellplätze zu überdachen.

Streichen von Abs ³ und ⁴

2. Beibehaltung folgender Bestimmung der PP-Verordnung von 1992:**VI. Parkraumfonds und Parkraumplanung****Art. xx**

Der Parkraumfonds wird geäußnet durch:

- Ersatzabgaben und Betriebsüberschüsse der mit Fondsmitteln erstellten Abstellplätze

Die Mittel des Parkraumfonds sind gemäss Art. 247 PBG zu verwenden. Die Verwendung der Fondsmittel erfolgt im Rahmen der von der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kompetenzen.

Art. x1

Der Parkraumplan enthält in Ergänzung zum kommunalen Verkehrsrichtplan:

Lage, Grösse und Realisierungszeitraum von öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen für Personenwagen, Motorräder und Fahrräder;

Lage, Grösse und Realisierungszeitraum von Gemeinschaftsanlagen;

Grundstücke, für welche Ersatzabgaben geleistet worden sind.

Die Parkraumplanung liegt bei der Stadt Uster, Abteilung Hochbau, öffentlich auf und ist jährlich nachzuführen.

Begründung resp. Frage: Wohin würden die Ersatzabgaben ohne obige Bestimmungen fließen und wer wäre für die Ausgaben und für die Verwaltung zuständig?

Anmerkung: § 247 PBG lautet:

2. Pflichten der Gemeinden

§ 247. ¹ Die Gemeinden haben die Abgaben in einen Fonds zu legen, der nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden darf.²⁵

² Die Fondsmittel sind jeweils einzusetzen, sobald die Umstände es erlauben.

³ Gemeinden, die einen Fonds bilden, sind verpflichtet, eine Parkraumplanung durchzuführen und laufend den Verhältnissen anzupassen.

⁴ Andere Gemeinwesen und öffentliche Verkehrsaufgaben erfüllende Unternehmungen können von der Gemeinde Beiträge aus deren Fonds verlangen, wenn sie Parkraum schaffen, der sonst von der Gemeinde bereitgestellt werden müsste.

3. Antrag zu Art. 12 (Bewirtschaftung):

Art. 12 der Abstellverordnung streichen, dafür den Wortlaut im Reglement ««Parkierung; Bewirtschaftung und Ersatzabgaben» integrieren.

Begründung: Gemäss Art. 1 legt die Verordnung fest, wie viele PP für PW und Abstellplätze für Velos Kinderwagen, etc. erforderlich sind. Es geht also um eine technische Festlegung von Parkierungsmöglichkeiten bei Neubauten.

Es ist daher wenig sinnvoll, in Art. 12 der Abstellverordnung die Bewirtschaftung regeln zu wollen, wenn sie ja im nachfolgenden Reglement «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben» geregelt wird («doppelt gemoppelt»?)

20. Januar 2019